

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

5. Sitzung des Finanzausschusses am Dienstag, 17.03.2015, 18:00 Uhr, Sitzungssaal der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 1-3, Merseburg

Vorgesehene Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Beginn der Sitzung
 - 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
 - 1.3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.02.2015
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
 - 2.1 Einwohnerfragestunde
 - 2.2 Information und Beratung zum Haushaltsplanentwurf 2015 – Teilergebnishaushalt
 - 2.3 Informationen der Stadtverwaltung
 - 2.4 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentliche Sitzung

3. Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung
 - 3.1 Unbefristete Niederschlagung einer Forderung 016/BV/15

gez. Hayn
Ausschussvorsitzender

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Geusa lädt alle Landeigentümer zur ordentlichen Mitgliederversammlung am Freitag, 17.04.2015, 19.00 Uhr, Gemeinderaum Geusa, Geusaer Straße 21, OT Geusa ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Verlesung der Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Verlesung des Protokolls vom Geschäftsjahr 2014/2015
4. Kassenbericht aus dem Geschäftsjahr 2014/2015
5. Prüfbericht der Kassenprüfer 2014/2015
6. Entlastung des Schatzmeisters

7. Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2015/2016
8. Beschluss über die Verteilung und Verwendung des Reinertrages
9. Bericht der Jagdpächter
10. Sonstiges

gez. Vorstand der Jagdgenossenschaft Geusa

Bekanntmachung der Stadt Merseburg zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung baulicher Anlagen für Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 53 „Wohnbebauung Markwardstraße“ (Gestaltungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 den Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung baulicher Anlagen für Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 53 „Wohnbebauung Markwardstraße“ (Gestaltungssatzung) gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Neubebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 „Wohnbebauung Markwardstraße“ soll ein harmonisches Erscheinungsbild innerhalb des gewachsenen Siedlungskörpers darstellen und die Gestaltung des Ortsbildes sichern. Mit der Gestaltungssatzung sollen die zulässigen Dachformen für Teilbereiche des Bebauungsplanes geregelt werden.

Der Geltungsbereich mit den Teilbereichen der Gestaltungssatzung ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf der Gestaltungssatzung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit

vom 16.03.2015 bis einschließlich 30.03.2015

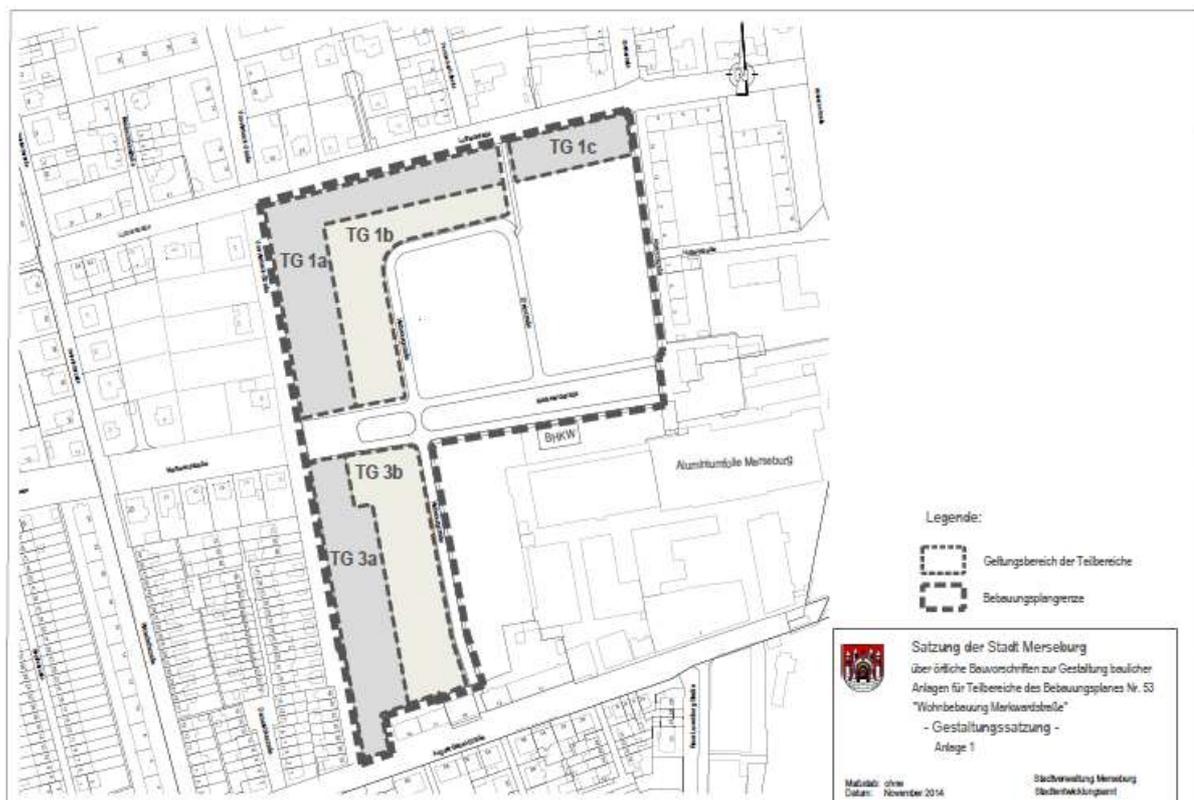
im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10 in 06217 Merseburg, im Flur des 1. OG während der Dienststunden

montags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum diesem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Bühligen
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Merseburg über die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 53 „Wohnbebauung Markwardstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Das Gebiet des Bebauungsplanes befindet sich südlich der Lutherstraße, östlich der Von-Harnack-Straße, westlich der Alberichstraße und nördlich der August-Bebel-Straße. Die Grenzen des Plangebietes sind in dem abgebildeten Lageplan dargestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, eine durch Wohnungsrückbau entstandene Brachfläche zu revitalisieren und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines neuen innenstädtischen Wohngebietes zu schaffen. Die Neubebauung soll ein harmonisches Erscheinungsbild innerhalb der gewachsenen Siedlungsstruktur darstellen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Wohnbebauung Markwardstraße“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 den 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 „Wohnbebauung Markwardstraße“ mit der dazugehörigen Begründung gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Der 3. Entwurf des Bebauungsplanes enthält folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

- Aufnahme der Festsetzung, dass in den allgemeinen Wohngebieten Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig sind.
- Aufnahme der Festsetzung zur Stellung baulicher Anlagen (Firstrichtung).
- Wegfall der baugestalterischen Festsetzungen zu den Dachformen und Firstrichtungen.

Der 3. Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit

vom 23.03.2015 bis einschließlich 08.04.2015

im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10 in 06217 Merseburg, im Flur des 1. OG während der Dienststunden

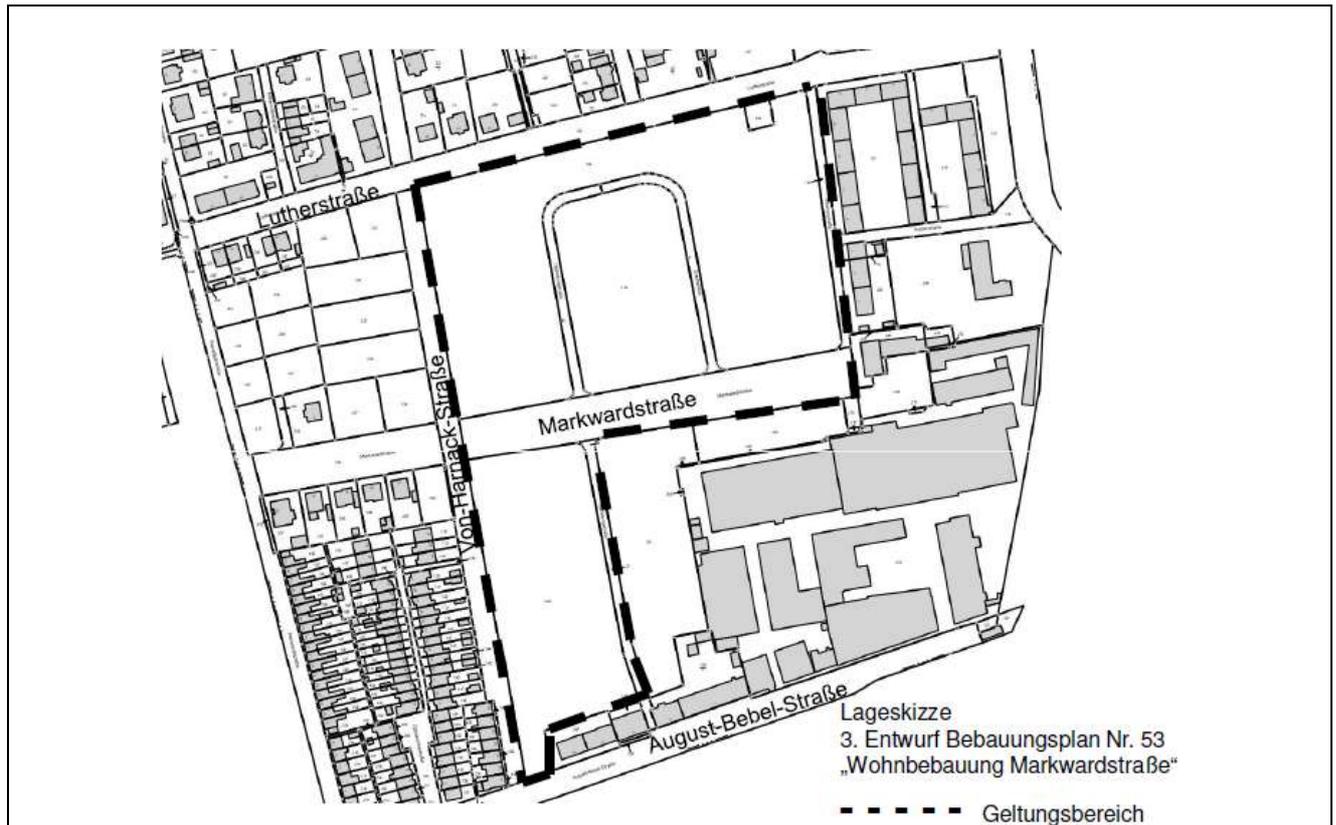
montags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 3 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfes vorgebracht werden können. (Die Änderungen/Ergänzungen sind im Bebauungsplanentwurf gekennzeichnet).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bühligen
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbe- und Mischgebiet Ikarusstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am 23.10.2014 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossene Bebauungsplan Nr. 58 „Gewerbe- und Mischgebiet Ikarusstraße“ (Beschluss Nr. 08/02 SR/14), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Verfügung des Landkreises Saalekreis vom 09.02.2015 (Aktenzeichen BPL 00041) genehmigt.

Das Gebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Stadtteil Merseburg-West auf ehemaligen Rückbauflächen. Es liegt westlich der B 91, südlich des Altenpflegeheims Curanum und östlich der Ziolkowskistraße und der Feuerwache Merseburg. Die Grenzen des Plangebietes sind in dem abgebildeten Lageplan dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Gewerbe-, Misch- und Wohngebieten geschaffen.

Der Bebauungsplan Nr. 58 „Gewerbe- und Mischgebiet Ikarusstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10 in 06217 Merseburg während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

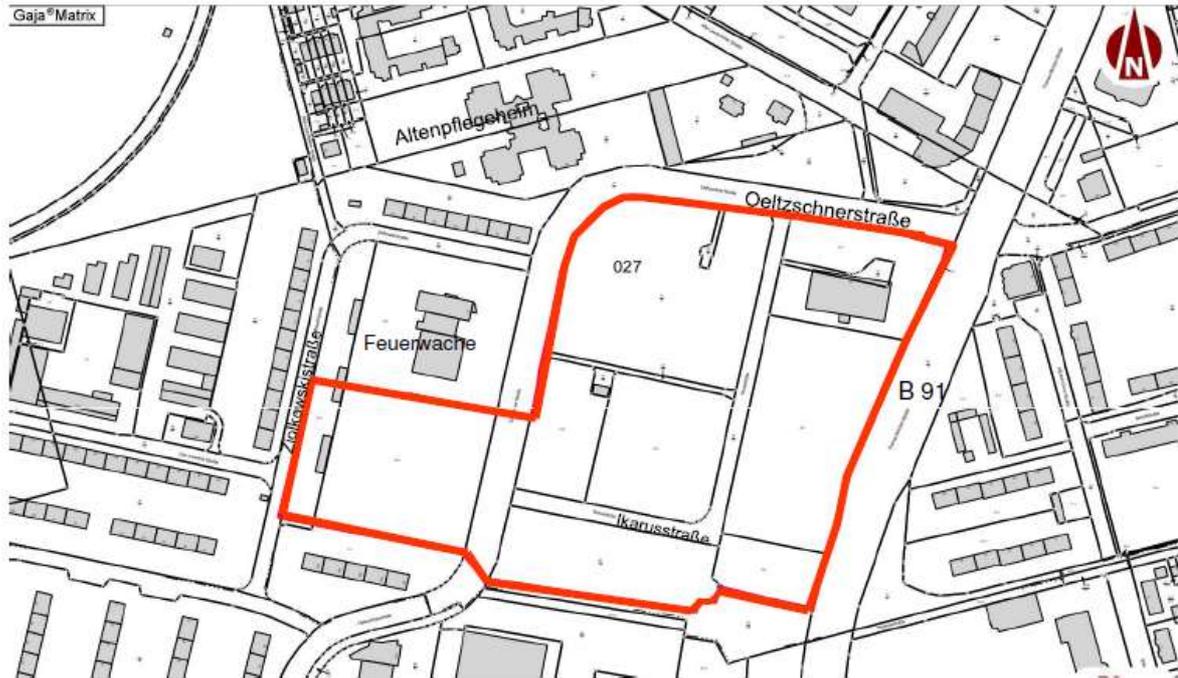
Unbeachtlich werden demnach,

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Merseburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Bühligen
Oberbürgermeister



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 58 „Gewerbe- und Mischgebiet Ikarusstraße“
— Grenze des Plangebietes

Bekanntmachung der Stadt Merseburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des neuaufzustellenden Flächen-nutzungsplanes der Stadt Merseburg gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 den Entwurf des neuaufzustellenden Flächen-nutzungsplanes der Stadt Merseburg mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen (Beschluss-Nr. 27/04 SR/15).

Der Flächennutzungsplan stellt als vorbereitender Bauleitplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt für das gesamte Stadtgebiet in den Grundzügen dar. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung entscheidet die Stadt, in welcher Weise und für welchen Nutzungszweck (Bebauung, Verkehr, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholung, Naturschutz, usw.) die vorhandenen Flächen sinnvoll und sachgerecht genutzt werden können und sollen.

Es liegen folgende umweltrelevante Informationen vor:

- Umweltbericht mit Informationen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen/Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft/Lärm, Landschaft, biologische Vielfalt, Kultur- und sonstige Sachgüter
- Landschaftsplan 2007 der Stadt Merseburg mit Aussagen zu Boden, Wasser, Klima/Luft, Flora, Fauna, Biotoptypen, Landschaftsbild und Erholungspotenzial sowie der Darstellung von schutzgutbezogenen Entwicklungszielen und einer Maßnahmekonzeption
- Ökologischer Fachbeitrag zum FNP der Gemeinde Beuna mit Untersuchungen zu geschützten und schutzwürdigen Bereichen und Konfliktflächen sowie Maßnahmevorschlägen
- Landschaftsplan Geusa mit der Erfassung und Bewertung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Flora, Fauna, Landschaftsbild und Erholungsraum sowie einer schutzgutbezogenen Analyse der Eingriffe in Natur und Landschaft und einer Entwicklungskonzeption

Des Weiteren liegen wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben wurden, mit folgenden Schwerpunkten vor:

- Immissions-, Gewässer-, Landschafts- und Naturschutz
- Siedlungsklima
- Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
- Grundwasserwiederanstieg im Bereich ehemaliger Tagebaugebiete

- Erhalt bodenfunktional hochwertiger Flächen sowie landwirtschaftlicher Flächen
- Altlastenverdachtsflächen
- Abstände zu Versorgungsanlagen bzw. Schutzstreifen
- Archäologische Kulturdenkmale

Der Entwurf des neuaufzustellenden Flächennutzungsplanes der Stadt Merseburg und die Begründung einschließlich Umweltbericht liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 23.03.2015 bis einschließlich 24.04.2015

im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10 in 06217 Merseburg, im Flur des 1. OG während der Dienststunden

montags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf des neu-aufzustellenden Flächennutzungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nähere Auskünfte über Inhalt, Zweck und Ausarbeitung der Planung erteilt das Stadtentwicklungsamt, Zimmer 10 und 13, während der Auslegungszeiten. Termine außerhalb dieser Zeiten können telefonisch mit Frau Krüger, Zi. 10, Tel.: 445 296 oder Herrn Dr. Wüste, Zi. 13, Tel.: 445 292 vereinbart werden.

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,
Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de
Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, pressestelle@merseburg.de
Amtsblatt unter www.merseburg.de